

25.06.21

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ermittlung der Exposition von Einzelpersonen der Bevlkerung durch genehmigungs- oder anzeigebedrftige Ttigkeiten (AVV Ttigkeiten)

Bundesministerium
fr Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Parlamentarische Staatssekretrin

Berlin, 23. Juni 2021

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Bundesratsprsident,

anbei bersende ich Ihnen die Stellungnahme der Bundesregierung zur Entschlieung des Bundesrates zur „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ermittlung der Exposition von Einzelpersonen der Bevlkerung durch genehmigungs- oder anzeigebedrftige Ttigkeiten (AVV Ttigkeiten)" (BR-Drs. 644/19 (Beschluss)).

Mit freundlichen Gren
Rita Schwarzelhr-Sutter

siehe Drucksache 644/19 (Beschluss)

**Stellungnahme der Bundesregierung zur Entschließung zur
„Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ermittlung der Ex-
position von Einzelpersonen der Bevölkerung durch geneh-
migungs- oder anzeigebedürftige Tätigkeiten
(AVV Tätigkeiten)"**

— BR-Drucksache 644/19 (Beschluss) —

**Die Bundesregierung nimmt zur Entschließung des Bundesrates vom
14. Februar 2020, BR-Drucksache 644/19 (Beschluss) wie folgt Stellung:**

In der Entschließung der Drucksache 644/19 (Beschluss) des Bundesrates wird um Bereitstellung von Softwareanwendungen für die Berechnung der Ausbreitung radioaktiver Stoffe und der Umgebungskontamination infolge von Ableitungen mit Luft und mit Wasser sowie die jeweils daraus folgende Exposition des Menschen gebeten. Nach Kenntnis der Bundesregierung werden entsprechende Softwareanwendungen derzeit beim Bundesamt für Strahlenschutz (BIS) entwickelt bzw. weiterentwickelt. Sie dienen primär der Aufgabenerfüllung des BIS zur Ermittlung der erhaltenen Exposition im Rahmen von § 101 Absatz 6 StrlSchV. Die Software kann seitens des BIS an die Länder abgegeben werden, allerdings nur in dem beim BIS vorhandenen Umfang. Darüber hinausgehende Anforderungen der Länder können aus Ressourcen Gründen nicht abgedeckt werden. Das betrifft insbesondere eine eventuelle Nutzung der Software zum Zwecke einer Überprüfung der durch einen Strahlenschutzverantwortlichen nach § 100 StrlSchV in einem Genehmigungsverfahren ermittelten zu erwartenden Exposition: hierfür ist die Software derzeit nur teilweise nutzbar. Unter diesen Randbedingungen kann den zuständigen Länderbehörden vom BIS die entwickelte Software im 4. Quartal 2021 zur Nutzung bereitgestellt werden; eine Weitergabe an Dritte durch die Länderbehörden soll nicht erfolgen. Zur Bedienung der Software würde bei deren Auslieferung vom BIS eine Anleitung bereitgestellt. Eine webbasierte Einweisung/Schulung in die Nutzung der Software würde ebenfalls zeitnah nach der Softwarebereitstellung im 4. Quartal 2021 durch das BIS erfolgen und könnte bei Bedarf bis zu einmal jährlich wiederholt werden.

Für Zwecke der Qualitätssicherung sind in den Jahren 2021 und 2022 externe Verifizierungen der Software im Rahmen von Ressortforschungsvorhaben vorgesehen.